

DIN EN 1860-3



ICS 75.160.10

Entwurf

Einsprüche bis 2022-06-08
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 1860-3:2003-12

**Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen –
Teil 3: Anzündhilfen zum Befeuern fester Brennstoffe für den Einsatz in
Grillen und bei Grillanwendungen –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche und Englische Fassung prEN 1860-3:2022**

Appliances, solid fuels and firelighters for barbecuing –
Part 3: Firelighters for igniting solid fuels for use in barbecues and grill applications –
Requirements and test methods;
German and English version prEN 1860-3:2022

Appareils, combustibles solides et allume-barbecue pour la cuisson au barbecue –
Partie 3: Allume-feu pour l'allumage des combustibles solides dans les appareils de cuisson
au barbecue –
Exigences et méthodes d'essai;
Version allemande et anglaise prEN 1860-3:2022

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2022-04-08 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 37 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (prEN 1860-3:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 281 „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNE (Spanien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-02-07 AA „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

DIN EN 1860 besteht unter dem allgemeinen Titel *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen* aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: Grillgeräte für feste Brennstoffe — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 2: Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 3: Anzündhilfen zum Befeuern fester Brennstoffe für den Einsatz in Grillen und bei Grillanwendungen — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 4: Grillgeräte für den Einmalgebrauch (Einweggrills) zur Verwendung mit festen Brennstoffen — Anforderungen und Prüfverfahren

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1860-3:2003-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Einleitung gestrichen;
- b) Anwendungsbereich um zwei Absätze erweitert;
- c) normative Verweisungen aktualisiert;
- d) Abschnitt 3 überarbeitet und um neue Begriffe und Definitionen ergänzt;
- e) Abschnitt 4 überarbeitet und Leistungsanforderung zur „Zündzeit“ gestrichen;
- f) Abschnitt 5 überarbeitet;
- g) Anhang C gestrichen;
- h) Literaturhinweise aktualisiert.

Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen – Teil 3: Anzündhilfen zum Befeuern fester Brennstoffe für den Einsatz in Grillen und bei Grillanwendungen – Anforderungen und Prüfverfahren

Appliances, solid fuels and firelighters for barbecuing – Part 3: Firelighters for igniting solid fuels for use in barbecues and grill applications – Requirements and test methods

Appareils, combustibles solides et allume-barbecue pour la cuisson au barbecue – Partie 3: Allume-feu pour l'allumage des combustibles solides dans les appareils de cuisson au barbecue – Exigences et méthodes d'essai

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Anforderungen	7
4.1 Sicherheit	7
4.1.1 Allgemeines	7
4.1.2 Zusammensetzung der Anzündhilfe	7
4.1.3 Flammpunkt von flüssigen Anzündhilfen, dickflüssigen Anzündhilfen oder Gel-Anzündhilfen	7
4.1.4 Viskosität von dickflüssigen oder Gel-Anzündhilfen	7
4.1.5 Stabilität des Gemischs von dickflüssigen oder Gel-Anzündhilfen	7
4.2 Leistung	8
4.2.1 Abbrenneigenschaften	8
4.2.2 Sicherheit bei Anwendung	8
4.3 Verbraucherverpackung	8
4.3.1 Allgemeines	8
4.3.2 Feste Anzündhilfen	8
4.3.3 Flüssige, dickflüssige oder Gel-Anzündhilfen	8
5 Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung	8
6 Prüfbericht	9
Anhang A (normativ) Verfahren zur Prüfung der Sicherheit bei der Verwendung von Anzündhilfen	10
A.1 Zweck	10
A.2 Prüfgeräte	10
A.3 Prüf-Grill-Holzkohle	10
A.4 Prüfverfahren	10
A.4.1 Prüfverfahren zur Beurteilung des Zündverhaltens der Anzündhilfe	10
A.4.2 Prüfverfahren zur Beurteilung des Verbrennungsverhaltens der Anzündhilfe	11
A.4.3 Prüfverfahren zur Beurteilung des Verhaltens der Anzündhilfe bei Anwendung einer offenen Flamme	11
Anhang B (normativ) Prüfverfahren zur Bestimmung der Abbrenneigenschaften einer Anzündhilfe	12
B.1 Zweck	12
B.2 Prüfgeräte	12
B.3 Prüfverfahren	12
B.3.1 Prüfverfahren für feste Anzündhilfen	12
B.3.2 Prüfverfahren für flüssige, dickflüssige oder Gel-Anzündhilfen	12
B.4 Ergebnisse	13
Anhang C (normativ) Prüfverfahren zur Bewertung der Verbraucherverpackung für feste Anzündhilfen	14
C.1 Zweck	14
C.2 Prüfverfahren	14
C.3 Ergebnisse	14
Anhang D (normativ) Prüfverfahren zur Bewertung der Verbraucherverpackung für flüssige, dickflüssige und Gel-Anzündhilfen	15
D.1 Zweck	15
D.2 Verfahren	15
D.2.1 Probe	15
D.2.2 Fallversuch	15
D.2.3 Kindersicherer Verschluss	15
D.2.4 Prüfung der Dosiereinrichtung	15

D.2.5	Dichtheitsprüfung	16
D.2.6	Anzahl an Prüfungen	16
D.3	Ergebnisse	16
Literaturhinweise		17

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 1860-3:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 281 „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNE gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 1860-3:2003 und EN 1860-3:2003/A1:2006 ersetzen.

Im Vergleich zur Vorgängerausgabe EN 1860-3:2003 und EN 1860-3:2003/A1:2006 wurden die folgenden technischen Änderungen vorgenommen:

- a) die Einleitung wurde gestrichen;
- b) Abschnitt 1, *Anwendungsbereich*, wurde aktualisiert – der zweite und dritte Absatz wurden hinzugefügt;
- c) Abschnitt 2, *Normative Verweisungen*, wurde aktualisiert;
- d) Abschnitt 3, *Begriffe*, wurde überarbeitet und neue Begriffe wurden hinzugefügt;
- e) Abschnitt 4, *Sicherheit*, wurde überarbeitet und die Leistungsanforderung zur Zündzeit wurde gestrichen;
- f) Abschnitt 5, *Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung*, wurde überarbeitet;
- g) Anhang C, *Prüfverfahren zur Bestimmung des Zündvermögens einer Anzündhilfe*, wurde gestrichen;
- h) die Literaturhinweise wurden aktualisiert.

Eine Auflistung aller Teile der Normenreihe EN 1860 unter dem allgemeinen Titel *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen*, ist auf der CEN-Internetseite abrufbar.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an die Sicherheit, Leistung, Verbraucherverpackung und Kennzeichnung sowie Prüfverfahren für Anzündhilfen fest, die zum Anzünden fester Brennstoffe in Barbecue- und Grillgeräten verwendet werden.

Dieses Dokument umfasst Anzündhilfen, die entweder als feste Substanz, Flüssigkeit, verdickte Flüssigkeit oder Gelsubstanz geliefert werden. Der Einsatz leicht entzündlicher Flüssigkeiten (ausgenommen in stabilisierten Rezepturen) ist vom Anwendungsbereich dieses Dokuments ausdrücklich ausgeschlossen, weil deren Gebrauch als Anzündhilfe zum Grillen als besonders gefährlich angesehen wird.

Das Dokument ist dafür vorgesehen, Risiken zu mindern, die während des Grillens selbst sowie infolge des Grillens mit festen Brennstoffen auftreten können.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

prEN 1860-2:2022, *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen — Teil 2: Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 15408, *Feste Sekundärbrennstoffe — Verfahren zur Bestimmung des Gehaltes an Schwefel (S), Chlor (Cl), Fluor (F) und Brom (Br)*

EN 16181, *Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm — Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mittels Gaschromatographie (GC) und Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC)*

EN ISO 1516, *Flammpunktbestimmung — Ja/Nein-Verfahren — Gleichgewichtsverfahren mit geschlossenem Tiegel (ISO 1516)*

EN ISO 1523, *Bestimmung des Flammpunktes — Gleichgewichtsverfahren mit geschlossenem Tiegel (ISO 1523)*

EN ISO 2555, *Kunststoffe — Harze im flüssigen Zustand, als Emulsionen oder Dispersionen — Bestimmung der scheinbaren Viskosität mit einem Rotationsviskosimeter mit Einzelzylinder (ISO 2555)*

EN ISO 2719, *Bestimmung des Flammpunktes — Verfahren nach Pensky-Martens mit geschlossenem Tiegel (ISO 2719)*

EN ISO 3104, *Mineralölerzeugnisse — Durchsichtige und undurchsichtige Flüssigkeiten — Bestimmung der kinematischen Viskosität und Berechnung der dynamischen Viskosität (ISO 3104)*

EN ISO 3219-2, *Rheologie — Teil 2: Allgemeine Grundlagen der Rotations- und Oszillationsrheometrie (ISO 3219-2)*

EN ISO 3679, *Bestimmung des Flammpunktes mit dem Ja/Nein-Verfahren — Nach dem schnellen Gleichgewichtsverfahren mit geschlossenem Tiegel (ISO 3679)*

EN ISO 3680, *Bestimmung des Flammpunktes — Ja/Nein-Verfahren — Schnelles Gleichgewichtsverfahren mit geschlossenem Tiegel*

EN ISO 8317, *Kindergesicherte Verpackungen — Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen (ISO 8317)*

EN ISO 12058-1, *Kunststoffe — Bestimmung der Viskosität mit einem Kugelfall-Viskosimeter — Teil 1: Verfahren mit geneigtem Rohr (ISO 12058-1)*

EN ISO 16994, *Biogene Festbrennstoffe — Bestimmung des Gesamtgehaltes an Schwefel und Chlor (ISO 16994)*

EN ISO 14596, *Mineralölerzeugnisse — Bestimmung des Schwefelgehaltes — Wellenlängendispersive Röntgenfluoreszenz-Analyse (ISO 14596)*

EN ISO 13736, *Bestimmung des Flammpunktes — Verfahren mit geschlossenem Tiegel nach Abel (ISO 13736)*

ISO 3105, *Glass capillary kinematic viscometers — Specifications and operating instructions*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

feste Anzündhilfe

feste Substanz oder Zubereitung, die zum Befeuern fester Grill-Brennstoffe in Barbecue- und Grillgeräten verwendet wird und durch eine offene Flamme leicht zu entfachen ist

3.2

flüssige Anzündhilfe, dickflüssige Anzündhilfe oder Gel-Anzündhilfe

Flüssigkeit, verdickte Flüssigkeit oder Gelsubstanz oder Zubereitung, die zum Befeuern fester Grill-Brennstoffe in Barbecue- und Grillgeräten auf einem festen Substrat zum Einsatz kommt und durch eine offene Flamme leicht zu entfachen ist

3.3

Grill-Brennstoff

Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts oder andere brikettierte feste Brennstoffe

3.4

Grill-Holzkohle

fester Rückstand der Verkohlung von Holz oder sonstiger pflanzlicher Bestandteile (Materie), der beim Brennen nicht außergewöhnlich stark ausspritzt oder Funken bildet, der nicht künstlich chemisch behandelt oder künstlich chemisch vorbehandelt wurde, dessen Hauptbestandteil Kohlenstoff und dessen Aschegehalt minimal ist

[QUELLE: prEN 1860-2:2022, 3.1]

3.5

Grill-Holzkohlebrikett

mit einem lebensmittelechten Bindemittel oder ohne Bindemittel zusammengepresste Teilchen der Grill-Holzkohle

[QUELLE: prEN 1860-2:2022, 3.4]

3.6

andere brikettierte feste Brennstoffe

andere Formen von Holz oder pflanzlichen Bestandteilen, die verbrannt werden können, um Energie freizusetzen, und die nicht künstlich chemisch behandelt oder künstlich chemisch vorbehandelt wurden, und durch den Verbrennungsvorgang Wärme und Licht abgeben

3.7

Verbraucherverpackung

individuelle Einheit, die vom Verbraucher im Einzelhandel gekauft wird und die Anzündhilfe enthält

4 Anforderungen

4.1 Sicherheit

4.1.1 Allgemeines

Die Anwendung dieses Unterabschnitts setzt die Kenntnis der anzuwendenden gesetzlichen Anforderungen voraus.

4.1.2 Zusammensetzung der Anzündhilfe

Anzündhilfen dürfen keine Substanzen oder Präparate enthalten, die als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT-Substanzen) eingestuft sind. Anzündhilfen dürfen keine Substanzen oder Präparate enthalten, die als sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB-Substanzen) eingestuft sind.

ANMERKUNG Die entsprechende Gesetzgebung kann zum Beispiel Verordnung (EU) Nr. 253/2011 und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entnommen werden.

Anzündhilfen (fest, flüssig, dickflüssig oder als Gel) müssen

- a) einen Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) $\leq 1,0$ % (Massenanteil) aufweisen, wenn dieser nach dem Prüfverfahren in EN 16181 bestimmt wird,
- b) einen Schwefelgehalt $\leq 0,5$ % (Massenanteil) aufweisen, wenn dieser nach den Prüfverfahren in EN 15408, EN ISO 14596 oder EN ISO 16994 bestimmt wird.

4.1.3 Flammpunkt von flüssigen Anzündhilfen, dickflüssigen Anzündhilfen oder Gel-Anzündhilfen

Der Flammpunkt aller flüssigen Anzündhilfen muss mindestens 60 °C betragen, sofern dieser nach dem Prüfverfahren bestimmt wird, das entweder in EN ISO 1516, EN ISO 1523, EN ISO 2719, EN ISO 3679, EN ISO 3680 oder in EN ISO 13736 beschrieben wird.

ANMERKUNG Die entsprechende Gesetzgebung kann zum Beispiel Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) entnommen werden.

4.1.4 Viskosität von dickflüssigen oder Gel-Anzündhilfen

Die kinematische Viskosität aller dickflüssigen oder Gel-Anzündhilfen muss mindestens 20,5 mm²/s bei 40 °C betragen, sofern diese nach dem Prüfverfahren bestimmt wird, das entweder in EN ISO 2555, EN ISO 3104, ISO 3105, EN ISO 3219-2 oder in EN ISO 12058-1 beschrieben wird.

ANMERKUNG Die entsprechende Gesetzgebung kann zum Beispiel Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) entnommen werden.

4.1.5 Stabilität des Gemischs von dickflüssigen oder Gel-Anzündhilfen

Alle Ausscheidungen von freien Flüssigkeiten, die in Flaschen mit dickflüssigen oder Gel-Anzündhilfen auftreten, müssen in den dickflüssigen oder Gelzustand zurückgeführt werden, indem die Flasche geschüttelt und Zeit zum Absetzen des Inhalts gelassen wird.

4.2 Leistung

4.2.1 Abbrenneigenschaften

4.2.1.1 Feste Anzündhilfen

Bei Prüfung nach dem in B.3.1 beschriebenen Prüfverfahren muss sich die Anzündhilfe leicht befeuern lassen und ohne Aufflackern, plötzliche Verpuffungen, Funkenbildung, Ausspritzen, Abplatzen, Abtropfen, Explosionen oder Entmischung stetig abbrennen, bis diese vollständig verbraucht ist.

4.2.1.2 Flüssige, dickflüssige oder Gel-Anzündhilfen

Bei Prüfung nach dem in B.3.2 beschriebenen Prüfverfahren muss sich die Anzündhilfe leicht befeuern lassen und ohne Aufflackern, plötzliche Verpuffungen, Funkenbildung, Ausspritzen, Abplatzen, Abtropfen, Explosionen oder Verlust des Zusammenhangs stetig abbrennen, bis diese vollständig verbraucht ist.

4.2.2 Sicherheit bei Anwendung

Bei Prüfung nach den in A.4.1 und A.4.2 beschriebenen Prüfverfahren muss sich die Anzündhilfe leicht befeuern lassen und bis zum Verlöschen ohne Aufflackern, plötzliche Verpuffungen, Funkenbildung, Ausspritzen, Abplatzen, Abtropfen oder Explosionen stetig brennen. Bei dem in A.4.3 beschriebenen Prüfverfahren mit offener Flamme darf die Anzündhilfe weder aufflackern noch zurückschlagen oder sich in der Flasche entzünden.

4.3 Verbraucherverpackung

4.3.1 Allgemeines

Die Anzündhilfe muss in der Weise verpackt werden, dass das Produkt fest umschlossen, der Verbraucher geschützt, eine Umweltverunreinigung verhindert und eine sichere Handhabung, Lagerung und ein sicherer Transport sichergestellt wird.

4.3.2 Feste Anzündhilfen

Bei Prüfung nach dem in Anhang C beschriebenen Prüfverfahren muss die Verbraucherverpackung deren Unversehrtheit, Abdichtungsqualität, Fleckenfreiheit und Trockenheit beibehalten.

4.3.3 Flüssige, dickflüssige oder Gel-Anzündhilfen

4.3.3.1 Ein kindersicherer Verschluss muss angebracht und nach EN ISO 8317 geprüft werden.

4.3.3.2 Die Verbraucherverpackung muss mit einer fest angebrachten Dosiereinrichtung ausgestattet werden. Die Dosiereinrichtung darf nicht von der Verpackung abzulösen sein, wenn nach dem in D.2.4 beschriebenen Prüfverfahren eine vertikale Zugkraft auf den Verschlussstopfen der Dosiereinrichtung ausgeübt wird.

4.3.3.3 Die Verbraucherverpackung muss eine Vorrichtung aufweisen, die das Ausfließen des Inhalts verhindert, wenn die Verpackung geöffnet und horizontal so ausgerichtet wird, dass der Inhalt ausfließen kann. Die maximale Leckage darf 10 ml nicht überschreiten.

4.3.3.4 Die Verbraucherverpackung darf beim Fallen aus einer Höhe von 1 m auf einen Betonboden nicht so stark beschädigt werden, dass der Inhalt ausfließen kann.

4.3.3.5 Bei der Prüfung nach dem im Anhang D beschriebenen Prüfverfahren muss verifiziert werden, ob die Verpackung unversehrt bleibt und ob die in 4.3.3.1 bis 4.3.3.4 angegebenen Anforderungen erfüllt werden.

5 Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung

Die Anwendung dieses Abschnitts setzt die Kenntnis der anzuwendenden gesetzlichen Anforderungen voraus.

Informationen zur Kennzeichnung und die Gebrauchsanweisung müssen genau, nicht irreführend und verifizierbar sein und die gesammelten Daten müssen relevant sein.

Die Verbraucherverpackung muss in der offiziellen Sprache des Landes, in dem diese zum Verkauf vorgesehen ist, mindestens durch die folgenden Angaben eindeutig gekennzeichnet sein:

- a) Nummer und Ausgabedatum dieses Dokuments;
- b) mit dem Hinweis „Für Kinder unzugänglich aufbewahren“;
- c) bei dickflüssigen oder Gel-Anzündhilfen mit dem Hinweis „Vor dem Gebrauch gut schütteln“.

6 Prüfbericht

Der Prüfbericht sollte EN ISO/IEC 17025:2017, 7.8.2 und 7.8.3, entsprechen. Zusätzlich müssen die folgenden Informationen angegeben werden:

- a) Name und Adresse des Herstellers oder Lieferers der Anzündhilfe;
- b) alle Einzelheiten, die für eine vollständige Identifizierung und Bezeichnung der untersuchten Anzündhilfe notwendig sind;
- c) einen Hinweis auf die Prüfverfahren, die in Übereinstimmung mit der vorliegenden Norm angewendet werden;
- d) alle Bedingungen, die in den im Rahmen der in dieser Norm beschriebenen oder zur Wahl gestellten Prüfverfahren festgelegt werden und die auf das Ergebnis Einfluss haben;
- e) eine Angabe über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Anforderungen an die Sicherheit, die Leistung und die Verbraucherverpackung nach Abschnitt 4, abgesichert durch die ausführlichen Prüfergebnisse;
- f) eine Kopie der Kennzeichnungsdaten und der Gebrauchsanweisung, die mit der Anzündhilfe mitgeliefert bzw. auf der Anzündhilfe angegeben werden und ein Hinweis darauf, dass die Kennzeichnungsdaten den im Abschnitt 5 festgelegten Anforderungen entsprechen;
- g) Name und Adresse der Prüfstelle;
- h) eine eindeutige Seriennummer für den Bericht;
- i) Ausgabedatum des Berichts;
- j) Unterschrift und lesbare Angabe des Namens des für den Inhalt des Berichts verantwortlichen Prüfers.

Anhang A (normativ)

Verfahren zur Prüfung der Sicherheit bei der Verwendung von Anzündhilfen

A.1 Zweck

Die Prüfung hat den Zweck, die Sicherheit bei der Verwendung der Anzündhilfe festzulegen. Bei der Prüfung werden das Verhalten der Anzündhilfe beim Befeuern, beim Verbrennen und bei Anwendung einer offenen Flamme untersucht.

A.2 Prüfgeräte

Folgende Prüfgeräte sind erforderlich:

- a) ein Laborabzug, der mit der niedrigsten Absaugrate betrieben wird, die notwendig ist, um die beim Verbrennen von Anzündhilfen und Grill-Holzkohle erzeugten Verbrennungsprodukte sicher abzuführen;
- b) eine feuerfeste Schale aus Aluminium mit Maßen von etwa 200 mm × 125 mm × 35 mm;
- c) eine Gaszündflamme;
- d) eine kalibrierte Waage zum genauen Wägen der Anzündhilfe;
- e) eine auf Sekunden kalibrierte Stoppuhr.

A.3 Prüf-Grill-Holzkohle

Die angewendete Prüf-Grill-Holzkohle muss prEN 1860-2:2022, Abschnitt 4, entsprechen.

A.4 Prüfverfahren

A.4.1 Prüfverfahren zur Beurteilung des Zündverhaltens der Anzündhilfe

Die Prüfung muss in einem Labor durchgeführt werden, in dem eine Temperatur der Umgebungsluft von (20 ± 5) °C eingehalten wird.

Der Abluftventilator des Abzugs wird eingeschaltet und auf die niedrigste Absaugrate eingestellt, die notwendig ist, um die durch die verbrennende Holzkohle und Anzündhilfe erzeugten Verbrennungsprodukte sicher abzuführen.

In die Aluminiumschale werden 100 g Prüfholzkohle eingefüllt. Die Holzkohle darf keine Stücke in Untergröße enthalten. Die Schale und deren Inhalt werden auf 40 °C erwärmt. Aus einer ungeöffneten Großpackung wird ein Einzelpaket der Anzündhilfe ausgewählt, und die Anzündhilfe wird mindestens 15 min auf eine Temperatur von 40 °C vorgewärmt. Wenn die Schale und deren Inhalt 40 °C erreicht haben, wird die Schale im Abzug auf eine wärmedämmende Unterlage gestellt.

25 g der vorgewärmten Anzündhilfe werden nun unverzüglich zu der Holzkohle gegeben. Die Stoppuhr wird gleichzeitig mit der erstmaligen Verwendung der Anzündhilfe gestartet.

Nach höchstens 1 min werden die Holzkohle und die Anzündhilfe mit einer Gasflamme befeuert. Die Anzündhilfe wird beim Befeuern und unmittelbar danach beobachtet; alle Anzeichen für Aufflackern, plötzliche Verpuffungen, Funkenbildung, Ausspritzen, Abplatzen, Abtropfen oder Explosionen sind aufzuzeichnen.